Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 60 (1966)

Artikel: Schlusswort über das Thema der geistlichen Richter des Bistums Chur

Autor: Vasella, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OSKAR VASELLA

SCHLUSSWORT ÜBER DAS THEMA DER GEISTLICHEN RICHTER DES BISTUMS CHUR

Da wir zu unserer Überraschung von großer Unzufriedenheit Clavadetschers über unsere Besprechung seines Buches hörten, ließen wir ihn zu einer Entgegnung auffordern, die wir nun mit Dank entgegennehmen. Zwar spricht Clavadetscher von einem polemischen Artikel. Wir beabsichtigten und beabsichtigen auch jetzt keine Polemik. Wir beschränken uns auf die wichtigsten Feststellungen, die geeignet sind, strittige Fragen abzuklären, Irrtümer richtig zu stellen, besonders die Versehen und Druckfehler, die sich in unseren Artikel eingeschlichen haben.

1. Vorerst sei bemerkt, daß Clavadetscher, wenigstens wie uns nach seinen Darlegungen dünkt, von der irrigen Meinung ausgeht, als ob wir *alle* von uns gemachten Angaben über die einzelnen Persönlichkeiten zur Aufnahme in die Helvetia Sacra bestimmt hätten. Dem ist natürlich keineswegs so. Wir gingen vielmehr von der Voraussetzung aus, daß manches notwendigerweise zu berücksichtigen wäre, anderes aber nicht. So hatten die Ausführungen über *Leonhard Mercklin* lediglich den Zweck, auf eine Spur aufmerksam zu machen, die spätere Forschung aufnehmen könnte, da man die mannigfachen personellen Beziehungen zwischen Kaufbeuren und Chur in der damaligen Zeit aus mehreren Beispielen kennt. Wenn Clavadetscher solche Hinweise als überflüssig ansieht, ist das seine Sache. Anders beurteile ich die Notiz betreffend *Heinrich Egghardi*. Wir halten es durchaus nicht für belanglos, daß er infolge einer schweren Verwundung am Kopfe auf Weihen und Pfründe verzichtete. Und ist es wirklich belanglos, wenn ein Mann, wie *Joh. Fleischer*, zuerst als Generalvikar amtet, wenn auch kurze Zeit, hernach heiratet und schließlich als Jurist in kaiserliche Dienste treten will? Das glauben wir wirklich nicht.

2. Nun geben wir rundweg zu, daß Clavadetscher in unserem Artikel eine Reihe von Fehler und Versehen festgestellt hat, die z. T. auf Druckfehlern beruhen, die wir selbst sehr bedauern. Dafür sind wir ihm dankbar. Auch waren die Rechnungsbücher Bischof Ortliebs s. Zt. nicht signiert und konsequent paginiert. *Trotzdem haben wir Clavadetscher den Weg geöffnet zu wichtigen Texten, die ihm zuvor unbekannt geblieben waren. Daß er dies nicht sagt, berührt uns wenig,* mehr die Tatsache, daß er die entsprechenden Stellen direkt überprüfen konnte, während wir noch viele andere einsehen mußten. So konnten sich gelegentlich Verwechslungen der Seitenzahlen ergeben, auch Versehen bei Daten. Bei *Christoph Metzler* soll es selbstverständlich 1524 heißen. Ganz unerfindlich ist es nicht, wenn der 18. Nov. vorausgeht, daß dann die Jahrzahl 1518 entsteht. Erfreut sind wir darüber allerdings nicht. Dagegen findet sich das Zeugnis für den 18. Nov. 1524 ausdrücklich in DG III. 81. Vielleicht sieht es Clavadetscher bei Gelegenheit ein, da er nun die Stelle kennt. Richtig sollte es bei *Georg Sattler* heißen: 24. Nov. st. 24. Sept. 1511 (DG I, 879). Wir haben aber keineswegs behauptet, daß er hier als Generalvikar erscheint. Leider ist auch bei *Michael Schmid* eine unglückliche Formulierung unterlaufen, da es sich natürlich um ein von Franz Zink in Zürich resigniertes Kanonikat von Chur handelt (vgl. richtig in: Bildungsverhältnisse S. 174). Wir geben schließlich auch gerne zu, was *Ulrich Juvalta* betrifft, daß wir die Präsentationsurkunde vom 31. Jan. 1487, bei à Porta 7. Febr., nicht mehr eigens überprüft haben und wir uns durch die Daten zur irrigen Annahme verleiten ließen (im Gegensatz zu Bildungsverhältnisse 146), es handle sich um den in Köln inskribierten U. Juvalta. Mehr ist trotz der Aufbauschung der Sachlage bei Clavadetscher nicht zu sagen. Was den Konflikt Juvaltas mit dem Bischof betrifft, ist immerhin festzuhalten, daß der Streit um die Pfründe ins Jahr 1489 fällt, Juvalta aber nach 1487 nicht mehr als Generalvikar nachgewiesen ist. Aus der Darstellung in Clavadetschers Buch erhält man den Eindruck, daß er öfters eine größere Konstanz in der Besetzung des Generalvikariates voraussetzt, wir aber einen stärkeren Wechsel. Im Zitat betreffend das Dekanat von *Joh. Bursella* ist das Wort «officii» leider ausgefallen. Das ist ein reines Versehen, das wir bedauern.

3. In etlichen Fällen können wir der Interpretation Clavadetschers nicht zustimmen. Bei der Genealogie der *Kottmann* wollen wir uns nicht länger aufhalten. Wir haben nicht behauptet, hierüber das letzte Wort gesagt zu haben. Die Irrtümer, die uns Clavadetscher vorwirft, beruhen in der Hauptsache darauf, daß er die von uns versuchten Identifikationen

einfach ablehnt, ob in allem mit stichhaltigen Gründen, steht keineswegs fest (vgl. auch P. X. Weber, Beitr. zur älteren Bildungs- und Schulgeschichte. SA aus Geschichtsfreund 79, 46 f.). Was das Zeugnis für *Joh. Rieter* als Generalvikar betrifft, lassen wir die Frage offen, weil sein Name nicht nur an der von Clavadetscher erwähnten Stelle steht und festgestellt werden müßte, in welcher Eigenschaft er jeweils erscheint. Dagegen sind wir einigermaßen befremdet, daß Clavadetscher den Nachweis, daß *A. Dalen* in Rom als Dekan von Chur und als Zeuge auftritt, in seiner Bedeutung nicht gelten lassen will, vielmehr unter nichtigen Gründen in Zweifel zieht. Wenn Heinrich Huber in derselben Zeit als Vizedekan nachgewiesen ist (vgl. Cls. Buch 53), so heißt das doch soviel, daß Dalen das Dekanat in Rom erstrebt und von Rom erhalten hatte, auch wenn das Kapitel in Chur den Anspruch nicht anerkannte. Nicht viel besser steht es mit seiner Behauptung, wir hätten aus einem einzelnen Zeugnis den Schluß gezogen, daß der Bischof das Generalvikariat gewöhnlich am Michaelsfest verlieh. Das trifft nicht nur bei Th. Schentz zu, sondern auch bei Joh. Hochdorf; denn der Vermerk «et incepit in festo Michahelis anno etc. LXI» bezieht sich auf die Amtsübernahme, nicht auf die Zahlungen, wie Clavadetscher wahrhaben will. Teilweise geradezu irreführend ist das, was Clavadetscher zu *Johannes Henggi* bemerkt. Hinsichtlich der von ihm angeführten Stelle (DG I, 602) sei festgehalten, daß er u. E. den Anteil der Bußen und Gebühren in Prozessen, den der Generalvikar und oft auch der Notar erhielten, übersieht. Es ist richtig, daß nicht aus jedem Eintrag, in dem der Anteil des Generalvikars erwähnt wird, erschlossen werden kann, daß er damals noch im Amte war. Im vorliegenden Fall aber heißt es deutlich, soweit wir sehen, nach der Zahlung vom 17. Jan. 1504: Recepit Hengi partem, was nichts anderes bedeutet, als daß er als Generalvikar seinen Anteil erhielt. Daß Henggi Subdiakon war, erwähnte Clavadetscher nicht, ist also Nachtrag aus unseren Nachweisen, die wir einst gaben (Montfort 1948, 110, No 85). Wir haben aber nicht behauptet, daß er als solcher 1504 bezeugt ist. Man sehe auch zu, wie Clavadetscher mit diesen Nachweisen verfährt. Er unterschiebt uns Behauptungen, die gar nicht in unserem Text (Montfort l. c.) stehen.

Wie kleinlich und rein formalistisch übrigens Clavadetscher mit seiner Kritik verfährt, zeigt ein an sich nebensächliches Beispiel. *Jakob Pult* zog die Kollektengelder für 1480 ein, verrechnete sie als Dekan des Engadins mit der Kurie am 10. Jan. 1481, weshalb wir durchaus mit Recht das Jahr 1480 einsetzen durften, umso mehr als der Dekan den Einzug der

Kollektengelder auch in anderen Fällen zu besorgen hatte. In unseren Angaben über *Ulrich Planta* hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Bei der Investitur vom 28. Mai 1490 soll es natürlich Ardez heißen. Dagegen ist das von Clavadetscher sonst Gesagte keineswegs in allem zutreffend. Um einen Lesefehler unsererseits handelt es sich keineswegs. Wir notierten s. Zt. zu Registrum Induciarum 82 ausdrücklich die Erwähnung Ulr. Plantas als Dekan. Wollte er dieses Zeugnis anzweifeln, so mag er die folgende Seite einsehen, wo dasselbe Zeugnis unter dem Datum: 9. Mai 1511 wiederholt wird. Da heißt es: dedi dom. Udalrico Plant judici Engadinensi. Handelt es sich aber wirklich um zwei Geistliche? Trotz der Meinung Clavadetschers glauben wir es nicht. Die Zeugnisse, die er anführt, müßten in vollem Text vorliegen; denn es handelt sich bei den Einträgen auch um die Berechnung der ersten Früchte. Am 23. Jan. 1483 wird für die Investitur Ulr. Plantas in Ardez der Betrag von 85 Gl. festgesetzt, am 18. Nov. 1485 leistet er daran noch eine Zahlung. Am 17. Nov. 1485 werden dagegen die ersten Früchte für Ardez bloß noch mit 40 Gl. berechnet, nämlich für Ulr. Planta, zuvor Pfarrer in Taufers, mit der Begründung: quia sibi resignatum fuit. Am selben Tag werden die ersten Früchte für Taufers auf 20 statt auf 40 Gl. veranschlagt. Der Bischof gibt sich mit der Hälfte zufrieden, wieder mit der Begründung propter resignationem. Nach diesem Sachverhalt ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß Ulrich Planta beide Pfarreien übertragen erhielt. Die Investitur besagt ja nicht, daß er die Seelsorge in beiden Pfarreien tatsächlich ausübte. Er konnte sie in einer Pfarrei durch einen Vikar betreuen lassen und trotzdem den Titel eines Pfarrers behalten. Daß dies in manchen Fällen geschah, weiß jeder Kenner des Benefizienwesens.

Was nun *Joh. Bischetta* betrifft, geben wir gerne zu, daß es statt Büjschett Bügschett heißen soll. So hatten wir es selbst notiert. Doch muß man wissen, daß im Registrum Induciarum wie auch im Debitorium Generale mindestens 3 Schreiber tätig waren und die Orthographie der Namen öfters wechselt. Das Zeugnis vom 2. März 1512 war uns keineswegs unbekannt, aber inmitten des Vergleichs der vielen Stellen, in denen Bischetta begegnet, ist uns dieser Beleg schließlich entfallen. DG I, 1040 steht übrigens sein Autograph unter dem Datum des 2. März 1512 (Schuldanerkennung). Clavadetscher erteilt uns eine Belehrung über die Namensform *Serarart*. Hierüber sei Folgendes bemerkt. Es finden sich in DG I, 1065, 1067-69 die Formen: Serarart, *Serarat*, Sererat. So schlimm ist es also nicht, daß uns die Form Serarat in die Feder geflossen ist. Daß wir indessen den Zusammenhang mit der modernen Form

Sererhard schon längst erkannten, kann Clavadetscher in der Einleitung zu unserer Edition: Nicolin Sererhard, Einfalte Delineation aller gem. dreyen Bünden (Chur 1944) VII nachlesen.

4. Was Clavadetscher in seinem 2. Teil vorbringt, braucht nicht näher erörtert zu werden. Das wäre wenig fruchtbar. Er möchte den Eindruck erwecken, als ob unsere Ergänzungen und schier der Aufsatz überhaupt belanglos wären. Wie es damit bestellt ist, mag jeder beurteilen, der unsere Ausführungen, namentlich S. 93-96 und 104-106, in Ruhe liest. Wir gestatten uns nur noch eine Bemerkung. Clavadetscher verweist auf zwei neue, von ihm nachgewiesene Generalvikare. Der eine ist *Konrad Gäb*. Wir hatten an ihn gedacht auf Grund der Darstellung von O. Ringholz, Gesch. d. Benediktinerstiftes von Einsiedeln (1904). Doch beschlichen uns Zweifel; denn die Angaben von Ringholz können kaum stimmen, weil nach der Urkunde vom 28. Sept. 1464 (Die Regesten der Archive der Eidgen. I: Die Regesten d. Benediktinerabtei Einsiedeln 71, No 922) damals noch Thomas Schentz Generalvikar von Chur war und es daher wenig wahrscheinlich ist, daß Konrad Gäb schon am 12. Okt. 1464 (l. c. No 923) in Chur dieses Amt innehatte; dies umso weniger als Gäb am 6. Nov. 1463 eine Konstanzer Urkunde dorsal visiert (Reg. d. Bischöfe von Konstanz 4, No 12754), jedenfalls als Generalvikar und nicht als Notar. Doch geben wir zu, die von Ringholz zitierten Urkunden konnten wir im Original nicht überprüfen so wenig wie die einzige Urkunde, die Clavadetscher anführt, in der Gäb 1465 als Generalvikar von Chur bezeugt sein soll. Angesichts des ganzen Sachverhaltes ist es aber nicht ausgeschlossen, daß Gäb 1465 nicht Generalvikar von Chur, sondern von Konstanz war (vgl. noch Fr. E. Welti, Die Urkunden des Stadtarchivs Baden 2, 1899, S. 851, 854, 872, 899).

Damit wollen wir unsere Feststellungen beenden; denn es warten unser noch andere fruchtbarere Aufgaben.